

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

**Heft:** 32

**Rubrik:** Schweizerischer Gewerbeverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zunungen und  
Veretne.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

XI.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 2. November 1895.

**Wochenspruch:** Was bringt zu Ehren?  
Sich wehren!

## Schweizerischer Gewerbeverein.

Die Mitglieder der Central-  
Prüfungskommission sind einge-  
laden zu einer ordentl. Sitzung  
auf:

Donnerstag den 7. Nov. 1895,  
vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr,

in den Konferenzsaal des kantonalen Technikums  
in Burgdorf

zur Behandlung folgender

Traktanden:

1. Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1895.
2. Anträge an den Centralvorstand betr. Verwendung der Bundessubvention pro 1895.
3. Anregung der Abgeordneten und der Prüfungskreise betreffend Organisation und Prüfungsverfahren.
4. Lehrlingsarbeitenausstellung in Genf.
  - a) Vorschläge für Wahl einer Expertenkommision.
  - b) Anordnungen betr. Auswahl der Ausstellungsobjekte.
  - c) Diverse Mitglieder.
5. Förderung der Berufslehre beim Meister.
  - a) Bericht über bisherige Ergebnisse.
  - b) Berichtformular für die Vertrauensmänner.
  - c) Neue Ausschreibung für Zuschüsse an Lehrmeister.
6. Allfällige weitere Anregungen oder Anträge.

Die Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Basel nahm mit großer Mehrheit folgende

Resolution an: „Die Delegiertenversammlung des Schweizer Gewerbevereins den 26./27. Oktober in Basel, in Erwägung, daß die raschen Fortschritte der Wissenschaft, der Technik, des Verkehrs u. s. w. einerseits, und die Gewerbefreiheit andererseits nach und nach in den Gebieten der Industrie, des Handels und des Gewerbes Zustände veranlaßt haben, welche je länger je dringlicher einer umfassenden, zeitgemäßen Regelung rufen, in Bestätigung der Delegiertenversammlungsbeschlüsse von Zug (1888), Zürich (1889), Altdorf (1890), Bern (1891) und insbesondere von Schaffhausen (1892) beschließt: 1. Es ist auf eine Aenderung der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung zu dringen, in dem Sinne, daß gesetzliche Bestimmungen über Ausübung von Industrie, Handel und Gewerbe, sowie die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Handel und Gewerbe ermöglicht werden. 2. Es ist ein „Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften“ im Sinn und Geist der heute behandelten Postulate, als Abschnitt der schweizerischen Gewerbegesetzgebung, anzustreben. 3. Der Centralvorstand wird eingeladen, sich beförderlichst mit weitem Interessentkreisen ins Einvernehmen zu setzen, um die Frage zu prüfen, inwiefern ohne wesentliche Abweichung von den leitenden Grundfätzen die heute behandelten Postulate erweitert oder abgeändert werden können, damit sie auch den Bedürfnissen der betreffenden Kreise entsprechen und damit gemeinsam mit denselben die Propaganda für die Sache, sei es mittelst einer Eingabe an die Bundesbehörden oder nötigenfalls mittelst eines Initiativbegehrens unternommen werden könne.“